15.01.2018

Glandorf, 10. Änderung FNP, B-Plan 241 „Dorenberg Teil III“

Fachbeitrag Artenschutz Vögel und Fledermäuse

Im Auftrag der Gemeinde Glandorf

Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber:	Gemeinde Glandorf FD Planen und Umwelt Münsterstraße 11 49219 Glandorf
Auftragnehmer:	Dense & Lorenz GbR Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung Herrenteichsstraße 1 49074 Osnabrück
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. Anja Roy Dipl.-Biol. Carsten Dense
Projekt-Nr.	1711
Kartengrundlage:	Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017 LGLN

Osnabrück, 15.01.2018

C. Dense

Carsten Dense

(Dipl.-Biol.)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Untersuchungsgebiet 1
3 Avifauna 2
3.1 Erfassungsmethoden 2
3.2 Ergebnisse 3
3.3 Charakterisierung und Bewertung 4
4 Fledermäuse 5
4.1 Erfassungsmethoden 5
4.2 Ergebnisse 5
4.3 Charakterisierung und Bewertung 7
5 Auswirkungsprognose und Artenschutz 8
5.1 Vögel 9
5.2 Fledermäuse 9
6 Zusammenfassung 10
7 Literaturverzeichnis 11

Anhang

Karte 1: Avifauna
Karte 2: Fledermäuse – Methodik und Ergebnisse

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vogelerfassung, Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen 3
Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten 4
Tab. 3: Fledermauserfassung, Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen 5
Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten 6
Tab. 5: Anzahl der von den Horchkisten registrierten Rufsequenzen je Art, Untersuchungsnacht und Standort 7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung der Fläche der 10. FNP-Änderung (rote Linie), Lage im Raum 2

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Glandorf soll eine Flächennutzungsplanänderung im Bereich des B-Plans 241 „Dorenberg Teil III“ durchgeführt werden.

Bei den Planungen sind die Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991). Auch alle europäischen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt und müssen bei Planungsvorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

Bereits im Vorfeld war anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet (UG) als Quartierstandort bzw. Jagdhabitat für Fledermäuse sowie als Lebensraum und Nistplatz für gebäude-, boden- und baumbrütende Vogelarten dient.

Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Fledermaus- und Vogelarten von den Planungen betroffen sind, wurde im Februar 2017 durch die Gemeinde Glandorf eine fledermauskundliche und avifaunistische Untersuchung des Planbereichs sowie die Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz für diese beiden Artengruppen beauftragt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) besteht aus einem an ein Neubaugebiet angrenzenden Getreideacker und einem Spargelacker, welcher Ende Mai mit Plastikfolie abgedeckt wurde (s. Karte 1 im Anhang). In der nordöstlichen Ecke befindet sich eine kleine Brachfläche. Einzelbäume mittleren Alters stehen an der Bundesstraße im Westen. Im Osten wird das UG begrenzt durch eine Reihe aus jungen bis mittelalten Eichen mit dichtem Unterwuchs aus u. a. Hasel und Traubenkirsche (Baum-Strauch-Hecke). Begleitet wird diese Hecke durch einen im Sommer trockenen Graben. Östlich angrenzend befindet sich eine größere, extensiv genutzte Pferdeweide.

Abb. 1: Abgrenzung der Fläche der 10. FNP-Änderung (rote Linie), Lage im Raum

3 Avifauna

3.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Gemäß der gesetzlichen Grundlage sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist am wahrscheinlichsten bei gefährdeten Vogelarten, Arten des Anhang I und des § 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten und solchen, die als Koloniebrüter oder natürlicherweise seltenere Arten prinzipiell empfindlicher gegenüber Eingriffen sind. Daher stellt sich bei den Vögeln bezogen auf den Artenschutz speziell die Frage nach Brutvorkommen der oben genannten Artenauswahl. Ergänzend werden außerdem Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen berücksichtigt.

An fünf Terminen (31.03., 18.04., 02.05., 16.05. und 26.05.2017) wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Am 24.03. und 25.05.2017 erfolgten zudem abends/nachts Begehungen zur Erfassung von Eulen, wobei auch eine Klangattrappe eingesetzt wurde. Eine weitere Erfassungsmöglichkeit von Eulen bestand am 14.06.2017 während eines Fledermauserfassungstermins.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Witterungsbedingungen an den Untersuchungsterminen.

Tab. 1: Vogelerfassung, Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Witterungsbedingungen
24.03.17	Nachtexkursion, 9 °C, klar, windstill
31.03.17	10 °C, bedeckt, leichter Wind
18.04.17	1 °C, klar, windstill
02.05.17	8 °C, bedeckt, windstill
16.05.17	14 °C, bedeckt, windstill
25.05.17	Nachtexkursion, klar, windstill, 18-20 °C
26.05.17	10 °C, klar, windstill
14.06.17	Nachtexkursion, klar, windstill, 18-20 °C

3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 20 Vogelarten im UG oder in dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt, von denen 15 im UG brüteten (s. Tabelle 2). Von den nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet eingestuften Arten Bluthänfling und Star gelangen nur einmalige Brutzeitfeststellungen, die streng geschützten Arten Habicht und Mäusebussard wurden jeweils nur einmal als Nahrungsgast beobachtet.

Keine der Brutvogelarten hat einen Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015), Haussperling und Stieglitz stehen auf der Vorwarnliste.

Der Tabelle 2 sind die Angaben zum Status der vorgefundenen Arten und zur Anzahl Reviere zu entnehmen. Karte 1 im Anhang zeigt die räumliche Verteilung der gefährdeten und streng geschützten Arten sowie sonstiger Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und damit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotential im UG. Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Punktedarstellungen der Brutvogelarten angenommene Revierzentren markieren, die von den genutzten Nahrungshabitaten umgeben sind, welche artspezifisch unterschiedlich große, kartographisch nicht dargestellte Flächen einnehmen. Ebenso nutzen die punktuell dargestellten Nahrungsgäste großflächigere Bereiche.

Auf der Ackerfläche und der Spargelanbaufläche wurden nur zweimal nahrungssuchende Vögel beobachtet, eine Amsel und eine Singdrossel. Die Brutvorkommen konzentrierten sich auf die umliegenden Häuser und Gärten und vor allem die Hecke am Ostrand des UG. In der angrenzenden Neubausiedlung siedelte eine kleine Haussperling-Kolonie.

Die nächsten Steinkauzvorkommen befinden sich ca. 300 m östlich der angrenzenden Pferdewiese (Brutröhre im Bereich der Kläranlage) sowie westlich in ca. 1-2 km Entfernung, beide außerhalb des gewählten Kartenausschnitts in Karte 1 im Anhang.

Bemerkenswertere Gäste während der Brutzeit waren Stieglitz und Bluthänfling sowie ein Habicht, der aus der Hecke abflog.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Artname	*Wissenschaftlicher Name*	Status	R	RL BRD / NDS / BB
Amsel	*Turdus merula*	B	III	- / - / -
Bachstelze	*Motacilla alba*	B	I	- / - / -
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	II	- / - / -
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BZ		3 / 3 / 3
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	III	- / - / -
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG		- / - / -
Grünfink	*Carduelis chloris*	B	II	- / - / -
Habicht	*Accipiter gentilis*	NG		V / V / V
Haussperling	*Passer domesticus*	B	III	V / V / V
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	II	- / - / -
Kohlmeise	*Parus major*	B	III	- / - / -
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG		- / - / -
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	I	- / - / -
Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	III	- / - / -
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	II	- / - / -
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	II	- / - / -
Star	*Sturnus vulgaris*	BZ		3 / 3 / 3
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	I	V / V / V
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	II	- / - / -
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	II	- / - / -
Sonstige Arten				
Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential				
Gefährdete und streng geschützte Arten				

RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015)
BB = regionale RL-Einstufung in Niedersachsen „Bergland und Börden“
3 = gefährdet V = Vorwarnliste - = ungefährdet
B = Brutvogel NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung
R = Anzahl Reviere in Häufigkeitsklassen: I=1, II=2-3, III=4-7, IV=8-20

3.3 Charakterisierung und Bewertung

Aufgrund der Strukturarmut und derzeitigen Nutzung gibt es auf der potentiellen Eingriffsfläche keine Brutvorkommen. Für ein Vorkommen anspruchsvollerer Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche ist die Freifläche zu klein. Die Vogelbruten konzentrieren sich daher in den umliegenden Gärten und der Eichenreihe am Ostrand des UG. Für diese Arten, aber auch die beobachteten Greifvogelarten, hat das UG offensichtlich nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsfläche.

Das Revier des Steinkauzes könnte bis an den Ostrand des Plangebiets reichen. Das Plangebiet selber erfüllt aber nicht die Anforderungen, die der Steinkauz an ein Nahrungsgebiet stellt (u. a. Vorhandensein kurzrasiger Gründlandflächen) und hat sicherlich keine Bedeutung für das Steinkauzvorkommen.

Bei den Brutvögeln handelt es sich fast ausschließlich um häufige und ungefährdete Arten, die typischerweise auch im Siedlungsraum in Gärten und Parks vorkommen.

Insgesamt hat das Plangebiet demnach nur eine geringe Bedeutung als Vogellebensraum.

4 Fledermäuse

4.1 Erfassungsmethoden

An den Terminen im Mai und Juni und dem ersten Termin im September wurden das UG und die benachbarten Flächen ab der Ausflugszeit für 2,5 h und morgens ab ca. 1 h vor Sonnenaufgang begangen, um mögliches Schwärmen an Quartieren zu beobachten. Am zweiten Termin im September erfolgte zu unterschiedlichen Nachtzeiten eine Suche nach Paarungsquartieren über einen Zeitraum von insgesamt 3 h. Die Witterungsbedingungen in den Untersuchungsnächten sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tab. 3: Fledermauserfassung, Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Witterungsbedingungen
15.05.17	16 °C, klar, windstill, morgens bedeckt, 14 °C
25.05.17	18 °C, klar, windstill; morgens 15 °C, bedeckt, windstill
14.06.17	20 °C, klar, windstill (1. Nachthälfte)
05.09.17	20 °C, bedeckt, windstill
15.09.17	11 °C, klar, windstill

4.2 Ergebnisse

Im UG konnten vier Fledermausarten sicher bestimmt werden. Zudem kam mindestens eine weitere, mit dem Detektor nicht sicher bis zur Art bestimmbare Art aus den Gattungen *Myotis/Plecotus* vor, sodass mindesten fünf Fledermausarten festgestellt wurden (s. Tabelle 4).

Die Aktivität konzentrierte sich stark auf die Eichenreihe im Osten (s. Karte 2 im Anhang). Sie wurde von Zwergfledermäusen, Breitflügelfledermäusen und dem Kleinen Abendsegler als Jagdgebiet genutzt. Auch die Nachweise der Art(en) aus den Gattungen *Myotis/Plecotus* gelangen fast ausschließlich hier. Das attraktivere, zeitweilig intensiv genutzte Jagdgebiet war dabei die Ostseite der Baumreihe mit den angrenzenden Weideflächen. Insbesondere die Aktivität der überwiegend oder häufiger strukturungebunden im freien Luftraum fliegenden Kleinen und Großen Abendsegler strahlte dabei in das Plangebiet aus, allerdings mit geringerer Intensität. Vom Großen Abendsegler gab es einzelne Nachweise über das gesamte

Plangebiet verteilt, wobei es sich nicht um Jagdflug mit längerem Aufenthalt handelte, sondern um Transferflüge ohne Jagdaktivität.
Der einzige Bereich im Plangebiet, der zeitweilig auch intensiver flächig als Jagdgebiet genutzt wurde, war die kleine, der Hecke vorgelagerte Brachfläche im Nordosten.
Die Hecke diente mehreren Arten auch als Leitstruktur, d. h. als Verbindungsweg zwischen Quartier und Jagdgebiet oder zwischen zwei Jagdgebieten. Es wurden vorwiegend Zwerg- und Breitflügelfledermäuse beobachtet, aber auch alle anderen festgestellten Arten orientierten sich regelmäßig an dieser Gehölzstruktur. Dabei wurde fast ausschließlich die Ostseite beflogen.

Tab. 4: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Artname		RL BRD/ NDS[1]
1	*Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus	- / 3 (-)
2	*Eptesicus serotinus* Breitflügelfledermaus	G / 2 (2)
3	*Nyctalus noctula* Rauhhautfledermaus	- / 2 (R)
4	*Nyctalus leisleri* Kleiner Abendsegler	D / 1 (G)
5	*Myotis* sp. / *Plecotus auritus*	

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet
V = Vorwarnliste D = Daten defizitär G = Gefährdung anzunehmen
- = nicht gefährdet R = extrem selten

[1] Rote Liste der in der BRD (MEINIG et al. 2009), bzw. Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991), in Klammern die voraussichtlichen Kategorien der angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorber.).

Quartiere

Während der Untersuchungen gab es keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den Bäumen im UG oder den benachbarten Häusern.

Horchkisten

An beiden Horchkisten-Standorten wurde mit Ausnahme der Breitflügelfledermaus zwar dasselbe Artenspektrum registriert, die Gesamtaktivität am Standort 1 lag aber absolut und im Vergleich sehr niedrig (s. Tabelle 5).

Tab. 5: Anzahl der von den Horchkisten registrierten Rufsequenzen je Art, Untersuchungsnacht und Standort

HK = Horchkistenstandort
„Nyctaloid“ = nicht sicher bestimmbare Sequenzen von Breitflügelfledermäusen/ Großen Abendseglern
* = lange Rufsequenzen # = Jagdflug + = mehrere Individuen gleichzeitig
[1] Ausfall des 44 kHz-Kanals der Horchkiste durch einen technischen Defekt um ca. 22 Uhr

Datum 2017	HK	„Abend-segler“	Breit-flügelflm.	„Nyctaloid“	*Pipistrellus*	*Myotis / Plecotus*	**Summe**
15./16.05.	1	11 * +		2	15	4 *	**32**
	2	20 * #	9 *	87	199 * # +	11 * +	**326**
25./26.05	1	6		1 #	5		**12**
	2	27 * #	3	32 * # +	61 * # +	4	**127**
14./15.06.	1[1]	6 #		6			**(12)**
	2	29 * # +	3 * #	7 * +	89 * # +	16 * #	**144**
Gesamt	1	23	0	9	20	4	**(12)**
	2	76	15	126	349	31	**144**

4.3 Charakterisierung und Bewertung

Angesichts der Struktur und Nutzung des Plangebiets entsprechen das nachgewiesene eingeschränkte Artenspektrum und die Anzahl Arten den Erwartungen. Die Freiflächen mit Ausnahme der kleinen Brache im Nordosten des Plangebiets haben keine oder nur sehr geringe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet und Leitstruktur hat lediglich die Baum-Strauch-Hecke am Ostrand des Plangebiets, wobei sich die Jagdgebietsfunktion vorwiegend aus der Kombination mit den östlich angrenzenden, extensiver genutzten Weideflächen ergibt.

5 Auswirkungsprognose und Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle Vogel- und Fledermausarten sind nach dieser gesetzlichen Grundlage geschützt. Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der nachgewiesenen Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

5.1 Vögel

Sofern bei der Umsetzung der Planung keine Gehölze beseitigt werden, sind keine Fortpflanzungs-oder Ruhestätten betroffen und es kann nicht zur Tötung oder Verletzung von Vögeln kommen. Wenn Gehölze betroffen sein sollten, dürfte als Vermeidungsmaßnahme die Fällung/Rodung nur außerhalb der Brutzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum von etwa Ende August bis Ende Februar stattfinden.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten in der Hecke und den benachbarten Gärten handelt es sich um störungstolerante Arten, sodass die von den Baumaßnahmen ausgehenden Störreize wahrscheinlich nicht zur Aufgabe von Bruten führen würden oder ein Ausweichen in benachbarte Bereiche möglich wäre. Selbst wenn einzelne Bruten aufgegeben würden, würde dies noch nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44(1) Nr. 2 BNatSchG führen, weil der Verlust im Verhältnis zur lokalen Population der häufigen Arten noch gering wäre und noch keinen Einfluss auf deren Erhaltungszustand haben würde.

Zusammengefasst ist zu prognostizieren, dass sich durch die Planungen für die vorkommenden Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG ergeben würden.

5.2 Fledermäuse

Von den Planungen sind keine Fledermausquartiere direkt betroffen, es wurden auch keine im näheren Umfeld festgestellt. Es kann demnach in Folge der Planungen nicht zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen und auch nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen. Erhebliche Störungen können nur entstehen, wenn essentielle Habitatbestandteile betroffen sind. Weil keine Quartiere vorhanden sind, müssten essentielle Jagdgebiete vorhanden sein. Die Hecke hat zwar eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet und Leitstruktur, eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von deren Funktion würde aber voraussichtlich trotzdem noch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Kolonien der nachgewiesenen Fledermausarten führen, weil die Hecke einerseits nur einen kleinen Teil des großen Gesamtaktionsraums der Fledermauskolonien darstellt und andererseits die Leitstrukturfunktion dafür noch zu gering ausgeprägt ist.

Es sind daher in Folge der Planung bezogen auf die Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG zu prognostizieren.

6 Zusammenfassung

Für die geplante 10. Flächennutzungsplan-Änderung und die Aufstellung eines B-Plans wurde der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens erfolgte auf Basis einer Erfassung der Vögel und Fledermäuse.

Die Vögel wurden an fünf Terminen tagsüber und zweimal abends/nachts erfasst.

Von den zwanzig nachgewiesenen Vogelarten brüteten 14 im Untersuchungsgebiet, aber keine davon im Plangebiet. Zwei gefährdete und zwei streng geschützte Arten kamen nur als Nahrungsgäste vor. Bei den Brutvogelarten handelte es sich ausschließlich um häufige ungefährdete Arten.

Die Ackerflächen im Plangebiet hatten keine Bedeutung als Brutplatz und nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungsfläche. Erhebliche Störungen der Vogelarten im direkten Umfeld des Plangebiets können ausgeschlossen werden.

Sofern Gehölze beseitigt werden sollten, dürfte dies zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden.

Die Planung führt, ggf. unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme, nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Die Fledermausuntersuchungen fanden an fünf Terminen statt, an drei Terminen kamen sogenannte „Horchkisten“ zum Einsatz.

Es wurden mindestens fünf Fledermausarten nachgewiesen. Die Freiflächen im Plangebiet hatten mit Ausnahme einer kleinen Brachfläche im Nordosten keine Bedeutung als Jagdgebiet. Die Hecke im Osten und die vorgelagerten Flächen besaßen dagegen eine höhere Bedeutung als Jagdgebiet und Leitstruktur für mehrere Fledermausarten. Im Plangebiet und den benachbarten Gärten und der Baum-Strauch-Hecke im Osten existierten keine Fledermausquartiere.

Weil keine Quartiere betroffen sind und die Hecke zwar eine hohe, aber im artenschutzrechtlichen Sinn keine essentielle Bedeutung für die vorkommenden Fledermausarten hat, ergeben sich bei Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG.

7 Literaturverzeichnis

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – in: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU Deutschland (Hrsg): Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsachsen 26:161-164.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Avifauna

Brutnachweis/Brutverdacht

Nahrungsgast

Brutzeitfeststellung

Gefährdete und streng geschützte Arten

Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Sonstige Arten

Abk.	Artname	*Wissenschaftlicher Name*	Status	R
A	Amsel	*Turdus merula*	B	III
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*	B	I
Bm	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	II
Hä	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BZ	
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	III
Ei	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	NG	
Gf	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	II
Ha	Habicht	*Accipiter gentilis*	NG	
H	Haussperling	*Passer domesticus*	B	III
He	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	II
K	Kohlmeise	*Parus major*	B	III
Mb	Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG	
Mg	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	I
Rt	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	III
R	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	II
Sd	Singdrossel	*Turdus philomelos*	B	I
S	Star	*Sturnus vulgaris*	BZ	
Sti	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	I
Z	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	II
Zi	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	II

Abk = Abkürzung der kartographisch dargestellten Arten

B = Brutvogel NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung

R = Anzahl Reviere in Häufigkeitsklassen: I=1, II=2-3, III=4-7, IV=8-20

Sonstige Informationen

Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Untersuchungsgebiet

- Gemeinde Glandorf - Fachbereich Städtebau - Fachdienst Bauen und Umwelt -

10. Änderung des Flächennutzungsplans
B-Plan 241 "Dorenberg Teil III"

- Fachbeitrag Artenschutz -

Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Kartengrundlage:
Digitales Orthophoto
Auszug aus den
Umweltkarten
des Ministeriums für
Umwelt Energie und
Klimaschutz, © 2017

Maßstab: 1:1.500

Datum: 11-01-2018

Zeichen: ES

Karte 1:

Avifauna

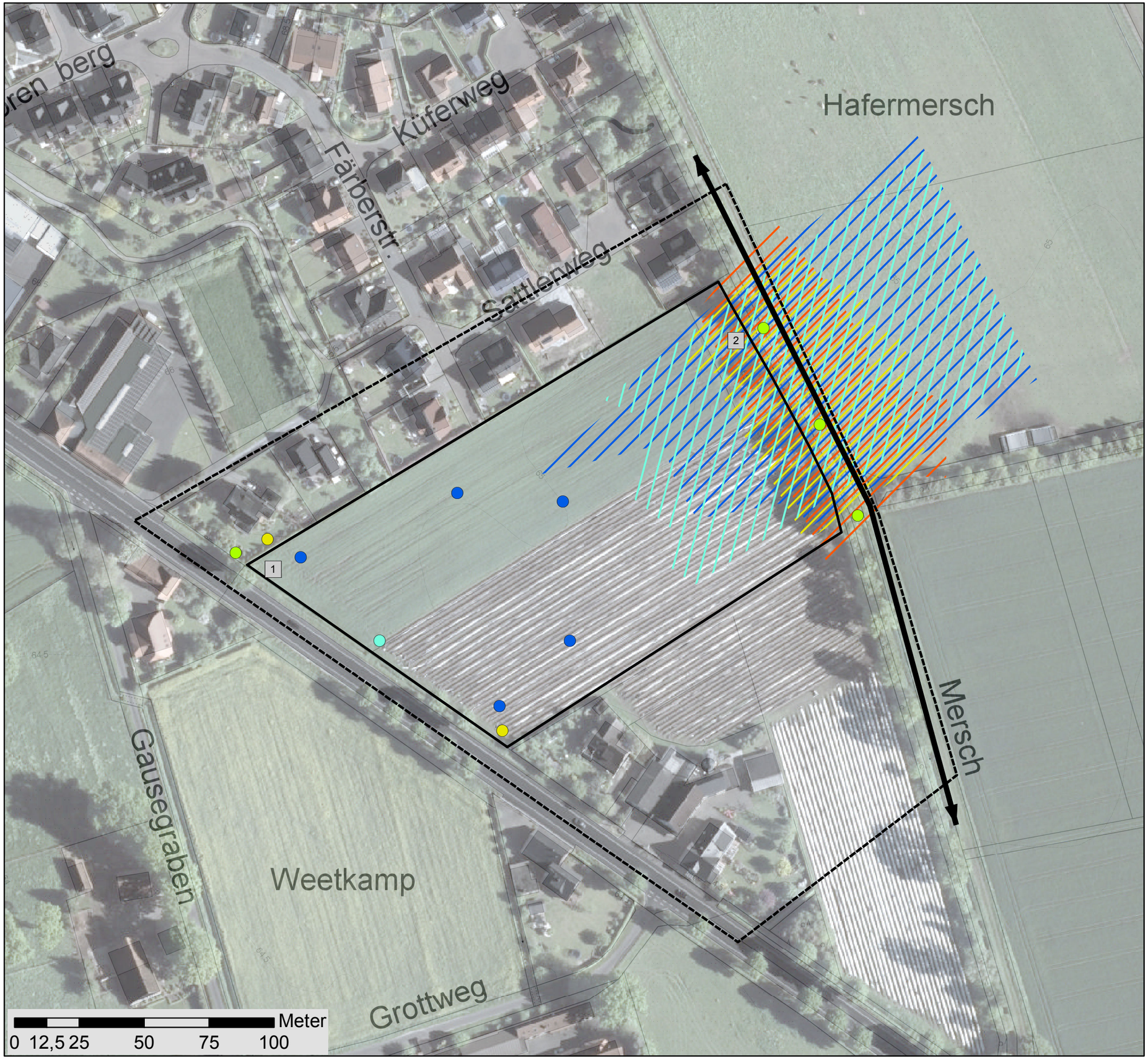

Fledermäuse
- Methodik und Ergebnisse -

Methodik

Standorte der Horchkisten (mit Bezeichnung)

Punktuelle Nachweise

- Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
- Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*
- Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*
- Art/en der Gattung/en *Myotis/Plecotus*

Jagdgebiete

- Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*
- Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*
- Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)*
- Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri)*

Flugstraßen

ausgeprägte Leitstrukturfunktion
für mehrere Fledermausarten

Sonstige Informationen

Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Untersuchungsgebiet

- Gemeinde Glandorf - Fachbereich Städtebau - Fachdienst Bauen und Umwelt -

10. Änderung des Flächennutzungsplans
B-Plan 241 "Dorenberg Teil III"

- Fachbeitrag Artenschutz -

Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Kartengrundlage:
Digitales Orthophoto, AK 5
LGLN © 2017

Maßstab: 1:1.500

Datum: 11-01-2018

Zeichen: CR

Karte 2:

Fledermäuse
- Methodik und Ergebnisse -